

Vierter Abschnitt.

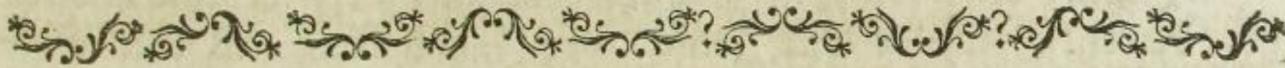
Wahre Beschaffenheit
derer

Rechte

des fürstlichen Gesamthausess Baden
auf das

Gotteshaus Frauenalb

und seine Zubehörungen.



I. Capitel.

Beschaffenheit derer Rechte des fürstl. Gesamthau-
ses Baden überhaupt und der fürstlich-Baden-
Badischen Linie insonderheit.

§. CXC.

Bis hieher liegen nun die Geschichte des Gotteshauses Frau-
enalb, und die gemeinschaftlich Badisch- und Ebersteinische
Rechte sowohl als die Badische besondere Befugsame über Ersin-
gen und Bülzingen, in der vollkommensten Ausübung vor Au-
gen. Alle sind so klar einleuchtend, daß hoffentlich niemand den
Landesfürsten mißkennen wird, wann auch das Gotteshaus in
seiner dermaligen Verfassung, mit Beiseitsetzung aller andern
Befugnisse, bestehen sollte. Ja es würde bei solcher Ueberzeu-
gung schwer zu glauben seyn, daß alle die Gewaltthaten zu unseren
Zeiten haben Beistand finden können, welche die Aebtissin von Ich-
tersheim vierzig Jahre lang fortgetrieben, und dadurch die marg-
grävlich Baden-Badische Linie eines grossen Theils solcher Rech-
te entsetzet hat, wann nicht die Wirklichkeit die Möglichkeit bethä-
tigte.

Gegen die
hergebrachte
Rechte leb-
net sich die
Aebtissin v.
S. auf 1715.

R r

§. CXCI.